

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ing. Maurice Androsch
Kolleginnen und Kollegen

**betreffend Aufnahme detaillierter Haltungsbestimmungen für Wachteln in die
1. Tierhaltungsverordnung**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 18, Antrag der Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot der Tötung von männlichen Eintagsküken, (946/A(E))

Auf Grundlage des Tierschutzgesetzes regelt die 1. Tierhaltungsverordnung die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren.

Mit der Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung im Jahr 2017 wurden Japanwachteln unter den Begriff „Hausgeflügel“ in Anlage 6 aufgenommen, um dem wachsenden Interesse an Fleisch und Eiem dieser Tiere auch aus Tierschutzperspektive gerecht zu werden.

Im Bereich des Vollzugs der 1. Tierhaltungsverordnung, der den Ländern obliegt, hat sich jedoch herausgestellt, dass die getroffene Änderung der Verordnung nicht ausreicht, um diese Tiere unter einen entsprechenden Schutz zu stellen, da die Erwartungshaltung, dass ein Wachtel-Nutztierbetrieb selbstverständlich zusätzlich die Empfehlungen des Tierschutzrates zur Legewachtelhaltung, die in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht wurde, berücksichtigen wird, nicht in jedem Fall eingetreten ist.

Um diesen Tieren als Nutztieren einen ausreichenden Schutz zu geben, sind daher detaillierte Regelung zu Aufzucht und Haltung in der 1. Tierhaltungsverordnung aufzunehmen.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird aufgefordert, detaillierte Regelungen zur Aufzucht und Haltung von Wachteln in die 1. Tierhaltungsverordnung aufzunehmen.“



